

§. 2.

Wie viel von den eingelegten Capitalien verloren oder à fonds perdu hingegeben ist.

Das von den Theilnehmern der Rent.-Vers.-Anst. eingelegte Capital ist verloren, soweit es der Anstalt anheimfällt; es fällt aber der Anstalt anheim, soweit es den Erben der Theilnehmer nicht ersetzt wird; nicht ersetzt aber wird es, soweit es sich mit den von dem Gestorbenen bezogenen Renten compensirt.

Diejenigen Theilnehmer also, bei denen die Summe der bezogenen Renten dem eingelegten Capital gleichkommt oder es übersteigt, verlieren das Capital ganz; diejenigen dagegen, bei denen jene Summe das eingelegte Capital zur Zeit ihres Todes nicht erreicht, verlieren es theilweise.

Dieser Verlust ist bei jeder Classe verschieden.

Betrachten wir zuerst die I. Cl., unter der Annahme, daß der Beitritt zur Anstalt nach zurückgelegtem 5ten Lebensjahre Statt finde.

Die baare Einlage beträgt, wie bei den andern Classen 100 Thaler, und die ursprüngliche Rente 3 Thaler oder 3 Procent.

Diese Rente ist in $33\frac{1}{3}$ Jahren dem eingelegten Capital gleich.

Für diejenigen Theilnehmer also, welche in $33\frac{1}{2}$ Jahren nach ihrem Beitritt zur Anstalt noch am Leben sind, ist das eingelegte Capital ganz verloren (à fonds perdu hingegeben).

Nun sehe man die Zahl der Beigetretenen = 579¹⁾; die Summe ihrer Einlagen also = 57,900 Thlr.

Von 579 fünfjährigen Personen leben aber nach Verfluß von 33 Jahren noch 388.

Diese verlieren ihre Einlage ganz = 38,800 Thlr.

Die 191 Gestorbenen dagegen verlieren die Einlagen theilweise; die früher Gestorbenen zum kleinern, die später Gestorbenen zum größern Theil.

Berechnet man die Capitalverluste nach dem Fortschreiten der Sterblichkeit, so wird man finden, daß er in dem ersten Jahre auf 12 Gestorbene 36 Thaler, im zweiten Jahre auf 11 Gestorbene 66 Thaler, im dritten Jahre auf 9 Gestorbene 81 Thaler u. s. w. und in 33 Jahren auf 191 Gestorbene 9420 Thaler beträgt.

Von 57,900 Thlr. Einlage wären also verloren $38,800 + 9420 = 48,220$ Thlr. = $83\frac{163}{579}$ Procent.

1) Bei der Zahl der Beigetretenen, der Gestorbenen und der Ueberlebenden ist die Cüßmild'sche Mortalitätstafel zu Grund gelegt, welche von 1000 Gebornen ausgeht, von denen nach 5 Jahren noch 579, nach 12 Jahren noch 523 nach 24 Jahren noch 471 u. s. w. leben. (Vergl. Taf. I.)

(Hiebei sind jedoch nur die von den Gestorbenen bezogenen ursprünglichen Renten als Capitalverlust angeschlagen, und die Zinsen aus den der Anstalt heimfallenden ursprünglichen Renten außer Berechnung gelassen, weil dieselben auf den Capitalverlust nur einen unbedeutenden Einfluß haben. Man bemerke, daß bis zu dem Zeitpunkt, wo sich die von dem Gestorbenen bezogenen Renten mit dem Capital compensiren, der Betrag dieser Renten der Anstalt als Capital zufällt, aus dessen Zinsen sich der Rentenzuwachs der Ueberlebenden bildet. Dieser Rentenzuwachs ist aber, um der Rückvergütung willen, viel kleiner, als nach Tafel II, und man kann ihn bei der Berechnung des Capitalverlusts, die ohnedies nur annähernd seyn kann, füglich unbeachtet lassen.)

Behandelt man die andern Classen nach gleicher Methode, so ergeben sich folgende Resultate:

II. Cl.: ursprüngliche Rente = $3\frac{1}{2}$ Procent. Dem eingelegten Capital gleich in 30 Jahren.

Zahl der Beitretenden angenommen zu 523 zwölfjährigen Personen.

Summe der Einlagen = 52,300 Thlr.

Zahl der in 30 Jahren noch Lebenden = 360, deren Capitalverlust = 36,000 Thlr.

Zahl der in diesem Zeitraum Gestorbenen = 163,
deren Capitalverlust = 9356 Thlr.

Summe des Capitalverlusts
= 36,000 + 9356 = 45,356 Thlr. = $86^{578/525}$ Procent.

III. Cl.: ursprüngliche Rente = $3\frac{2}{5}$ Procent. Dem
eingelegten Capital gleich in $27\frac{5}{11}$ Jahren.

Zahl der Beitretenden angenommen zu 471 vier-
undzwanzigjährigen Personen.

Summe der Einlagen = 47,100 Thlr.

Zahl der in 27 Jahren noch Lebenden = 291, deren
Capitalverlust = 29,100 Thlr.

Zahl der in diesem Zeitraum Gestorbenen = 180,
deren Capitalverlust = 9980 Thlr.

Summe des Capitalverlusts
= 29,100 + 9980 = 39,080 Thlr. = $82^{458/471}$ Procent.

IV. Cl.: ursprüngliche Rente = 4 Procent. Dem
eingelegten Capital gleich in 25 Jahren.

Zahl der Beitretenden angenommen zu 409 fünf-
unddreißigjährigen Personen.

Summe der Einlagen = 40,900 Thlr.

Zahl der in 25 Jahren noch Lebenden = 210, deren
Capitalverlust = 21,000 Thlr.

Zahl der in diesem Zeitraum Gestorbenen = 199,
deren Capitalverlust = 10,956 Thlr.

Summe des Capitalverlusts

$$= 21,000 + 10,956 = 31,956 \text{ Thlr.} = 78^{\frac{41}{409}} \text{ Procent.}$$

V. Cl.: ursprüngliche Rente = $4\frac{1}{5}$ Procent dem eingelegten Capital gleich in $23\frac{1}{5}$ Jahren, Zahl der Beitretenden angenommen zu 339 fünfundvierzigjährigen Personen. Summe der Einlagen = 33,900 Thlr. Zahl der in 23 Jahren noch Lebenden = 132, deren Capitalverlust = 13,200 Thlr.

Zahl der in diesem Zeitraume Gestorbenen = 267, deren Capitalverlust = 11,227 Thlr.

Summe des Capitalverlusts

$$13,200 + 11,227 = 24,427 \text{ Thlr.} = 72^{\frac{19}{339}} \text{ Procent.}$$

VI. Cl.: ursprüngliche Rente = $5\frac{1}{6}$ Procent. Dem eingelegten Capital gleich in $19\frac{1}{31}$ Jahren.

Zahl der Beitretenden angenommen zu 255 fünf- undfünfzigjährigen Personen.

Summe der Einlagen = 25,500 Thlr. Zahl der in 19 Jahren noch Lebenden = 77; deren Capitalverlust = 7700 Thlr. Zahl der Gestorbenen = 178; deren Capitalverlust = 9212 Thlr.

Summe des Capitalverlusts

$$= 7700 + 9212 = 16,912 \text{ Thlr.} = 66^{\frac{82}{255}} \text{ Proc.}$$

Der Capitalverlust beträgt sonach in runden Zahlen bei der

I. Classe	83	} Procent.
II. „	87	
III. „	83	
IV. „	79	
V. „	72	
VI. „	66	

Der durchschnittliche Verlust aller 6 Classen, aus denen eine Jahresgesellschaft besteht, läßt sich nicht bestimmen, wenn man nicht weiß, wie die Einlagen der verschiedenen Classen sich zu einander verhalten. Da man inzwischen den, in andern ähnlichen Anstalten gemachten Erfahrungen zufolge annehmen darf, daß die I. und II. Cl. verhältnißmäßig die meisten Theilnehmer finden werde, so wird man den durchschnittlichen Capitalverlust sämmtlicher Classen einer Jahresgesellschaft nicht unter 83 Procent anschlagen dürfen.

Was erhalten aber die Theilnehmer der Rent.-Vers.-Anst. dafür, daß sie mehr als $\frac{1}{3}$ des eingelegten Capitals à fonds perdu hingeben?

Hier müßte man zwischen den verschiedenen Classen unterscheiden, weil jeder derselben eine Rente von verschiedener Größe ausgesetzt ist.

Es liegt jedoch nicht in unserem Plane, die jeder

Cl. gebührende Rente zu berechnen¹⁾, sondern wir wollen vielmehr zeigen, daß es vermög der Einrichtung der Rent.-Vers.-Anst. unmöglich ist, der Gesammtzahl der Theilnehmer die ihnen gebührende Rente zu gewähren.

Diese Unmöglichkeit läßt sich schon aus allgemeinen Gründen so überzeugend deduciren, daß hiezu eine genauere Prüfung, die wir uns übrigens vorbehalten, nicht einmal erforderlich wäre.

Folgende Sätze werden dieses klar machen:

Für ein à fonds perdu hingegebenes Capital hat der Rentner nicht bloß das gewöhnliche Interesse, son-

1) Dieses wäre bei der bestehenden Einrichtung der Rent.-Vers.-Anst. ohnedies unmöglich, weil sich die Wirkungen des Ueberströmens nicht berechnen lassen. Nur die VI. Cl., welche das Ueberströmen eine lange Reihe von Jahren nicht treffen, und die daher als eine für sich bestehende Lontine betrachtet werden kann, läßt eine Berechnung zu, aus der sich ergibt, daß sie durch die ihr ausgesetzte Rente für den zu 66 Proc. angenommenen Capitalverlust vollständig entschädigt ist, vorausgesetzt, daß ein Mitglied der VI. Cl. hiefür eine 35jährige auf einen Zinsfuß von 4 Proc. basirte Zeitrente anzusprechen hat. Seht man die Zeitrente auf 40 Jahre und den Zinsfuß auf 3 Proc., so ist der Vortheil für die Beitretenden um so größer. Personen von 55 Jahren ist daher keineswegs abzurathen, der Rent.-Vers.-Anst. beizutreten; der Anstalt selbst aber ist ihr Beitritt allerdings beschwerlich, und die in den Statuten geäußerte Besorgniß, daß sich für die VI. Cl. keine hinreichende Zahl von Theilnehmern finden möchte, scheint uns eine versteckte Abmahnung vom Beitritt zu seyn.

bern er hat eine Lebensrente oder in einer tontineartigen Anstalt, wie es die Rent.-Vers.-Anst. ist, eine auf eine gewisse Lebensdauer berechnete Zeitrente anzusprechen.

Die Teilnehmer der Rent.-Vers.-Anst. geben wenigstens $\frac{1}{5}$ ihrer Einlagen à fonds perdu hin; folglich gebührt ihnen für diese $\frac{1}{5}$ eine Zeitrente.

Durch eine Lebens- oder Zeitrente wird das Capital, nach Abzug der Verwaltungskosten aufgezehrt.

Die Rent.-Vers.-Anst. erhält aber über $\frac{1}{5}$ der eingelegten Capitalien unverehrt und schiebt sie von Classe auf Classe, und von Jahresgesellschaft auf Jahresgesellschaft fort, bis sie beim Aufhören der Anstalt das ganze Capitalvermögen verschenkt.

Folglich ist es unmöglich, daß die Rent.-Vers.-Anst. der Gesamtzahl ihrer Teilnehmer die ihnen gebührende Rente gewähre.

Wir sagen der Gesamtzahl der Teilnehmer; dagegen mögen einzelne Classen, und auch ganze Jahresgesellschaften die ihnen gebührende Rente und selbst mehr als diese erhalten. Dieses kann aber nur auf Kosten anderer Classen und Jahresgesellschaften geschehen, und wir werden zeigen, daß sich allererst eine nicht zu bestimmende Zahl von Jahresgesellschaften bilden und ihre Capitalien opfern muß, um den später entstehenden

Jahresgesellschaften diejenige Rente zu verschaffen, die ihnen gebührte. Wenn nun aber die Teilnehmer der Rent.-Vers.-Anst. für den Verlust ihres Capitals im Ganzen nicht entschädigt werden, und der Einrichtung der Anstalt zufolge nicht entschädigt werden können, so fragt sich, was dann die Rent.-Vers.-Anst. Lockendes hat? Es ist ohne Zweifel die in Aussicht gestellte Rente von 150 Thlrn., die man mit einer Einlage von 100 Thlrn. (ja selbst durch theilweise Einlagen von 10 Thlrn.) erwerben kann.

Und wodurch wird dieses Wunder bewirkt? Vorzugsweise durch ein sehr bekanntes, wir möchten sagen, abgenutztes Mittel, nämlich durch das, von der Lontine entlehnte gegenseitige Beerben der Rente.

Sodann durch ein neuerfundenes, bis zur Absurdität originelles Mittel, nämlich durch das Fortschieben der Rente von Classe auf Classe und von Jahresgesellschaft auf Jahresgesellschaft oder das Ueberströmen.

Der Reservefonds verdient unter diesen Mitteln kaum angeführt zu werden, da er hauptsächlich zur Deckung der Verwaltungskosten ¹⁾ bestimmt ist, und es

1) In der Badischen allg. Vers.-Anstalt, deren Einrichtung mit der der Preuß. Rent.-Vers.-Anst. so ziemlich übereinstimmt, betrug der Verwaltungsaufwand im Jahr 1837, 9984 fl. auf einen Activstand von 1,356,000 fl. Betrachtet man diesen Activstand ganz als nutzbringend (was er jedoch nicht ist)

dahin steht, ob diese etwas übrig lassen, was zu Erhöhung der Rente verwendet werden könnte.

Das bei weitem wirksamste unter den genannten Mitteln ist das gegenseitige Beerben, von dem wir nun zunächst handeln wollen.

§. 3.

Von dem gegenseitigen Beerben der Mitglieder einer Classe.

Da die Rent.-Vers.-Anst. das gegenseitige Beerben mit der Tontine gemein hat, so kommt es bei der Beurtheilung derselben sehr darauf an, daß man sich von der Tontine, und namentlich von dem Gesetze, nach welchem die Tontinenrente steigt, eine richtige Vorstellung mache.

Nachstehende Bemerkungen über die Tontine mögen daher hier eine Stelle finden.

und durchschnittlich 4 Proc. ertragend, so würde der Verm.-Aufwand volle 18 Proc. der jährl. Einnahme betragen, und die Renten um ungefähr gleichen Betrag vermindern, vorausgesetzt, daß sich der Aufwand späterhin nicht niederer stellt. Wir glauben daher nicht zu hoch zu greifen, wenn wir die Verwalt.-Kosten in der Rent.-Vers.-Anst. zu 10 Procent anschlagen.